

**Vereinbarung**  
**über die freiwillige Förderung**  
**des Betriebes von Tagespflegestellen**  
**in der Gemeinde Hoisdorf**  
**- fortführend in 22926 Ahrensburg, Teichstraße 7c -**

**1. Allgemeines**

- (1) Die Tagespflege ist neben der Betreuungsform „Krippe“ ein gleichrangiges Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren. Nach Maßgabe der zum 01.06.2013 in Kraft getretenen Richtlinie zur Förderung des Betriebes von Tagespflegestellen in der Gemeinde Hoisdorf leistet die Gemeinde Hoisdorf einer Tagespflegeperson einen monatlichen Betriebskostenzuschuss im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln.
- (2) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung zu einer engen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hoisdorf bzw. dem Amt Siek, welche auf die bedarfsgerechte Versorgung mit Betreuungsplätzen und das Kindeswohl ausgerichtet ist. Sie verpflichtet sich, nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard (Scientology) zu arbeiten.

**2. Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Tagespflegestelle umfasst ein Platzangebot von 5 Ganztagsplätzen an 5 Tagen in der Woche. Bei Platzsharing ist das Platzangebot entsprechend der geteilten Plätze höher. Insgesamt dürfen bis zu 5 Kinder zeitgleich betreut werden. Die Platzvergabe erfolgt vorrangig an Hoisdorfer Kinder.
- (2) Die Schließzeit der Tagespflegestelle ist auf 30 Arbeitstage zzgl. 5 Arbeitstage für Fortbildungsmaßnahmen im Kalenderjahr zu beschränken.

**3. Kriterien zur Platzbelegung**

Als Aufnahmekriterium wird vereinbart, dass Kinder von 1 bis 3 Jahren nach § 24 Abs. 2 SGB VIII vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in Hoisdorf haben, vorrangig aufzunehmen sind.

**4. Höhe und Verwendung des gemeindlichen Zuschusses**

- (1) Die Gemeinde Hoisdorf leistet einen monatlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von bis zu 300,00 Euro für 5 Hoisdorfer Tagespflegekinder nach Maßgabe der genannten Richtlinie und bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen. Sollte die Tagespflegeperson keine 5 Hoisdorfer Tagespflegekinder betreuen, beträgt die Betriebskostenförderung pro Kind ein Fünftel des Zuschusses.
- (2) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die tatsächliche Platzbelegung monatlich bis zum 20. eines Monats nachzuweisen. Der Zuschussbetrag wird dann rückwirkend quartalsweise auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen.

**Gelöscht: Vereinbarung** zwischen der Gemeinde Hoisdorf und den Tagespflegepersonen

Teil

**Vereinbarung** zur Aufnahme der Tagespflegeperson in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn

zwischen der Gemeinde Hoisdorf – vertreten durch den Bürgermeister –, Hauptstraße 49, 22962 Siek,

und

der Tagespflegeperson Frau Melanie Trepte wohnhaft in 22926 Ahrensburg, Teichstraße 7c

**Präambel**

Zum bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes in der Gemeinde Hoisdorf erteilt die Gemeinde Hoisdorf ihr gemeindliches Einvernehmen zur Aufnahme dieser Tagespflegeperson in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn.

Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn zählt das Betreuungsangebot der Tagespflegeperson als verlässliches Betreuungsangebot in der Gemeinde Hoisdorf.

Die nachstehenden Regelungen werden von beiden Vereinbarungspartnern anerkannt und getragen. Änderungen bedürfen der Schriftform und sind grundsätzlich und nach Möglichkeit im Einvernehmen zu treffen.

§ 1

Frau Melanie Trepte betreibt in der Gemeinde Hoisdorf, Oetjendorfer Landstraße 19, eine Tagespflegestelle.

Frau Melanie Trepte hat eine Erlaubnis zur Tagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

...

**Gelöscht:** pro Tagespflegeperson

**Gelöscht:** pro Tagespflegeperson

**Gelöscht:** pro Tagespflegeperson

**Gelöscht:** Zusätzlich werden die Nutzungskosten der Peter-Frensch-Halle (MZH) in der Gemeinde Hoisdorf für max. 1 Stunde pro Woche mit derzeit 7,00 Euro/Stunde erstattet. Entsprechende Nachweise sind zusammen mit dem Erstattungsantrag vorzulegen.

...

**Gelöscht:** quartalsweise

**Gelöscht:** zu Beginn

**Gelöscht:** des Quartals

**Gelöscht:** auf

## 5. Beginn und Ende der Zuwendungsvereinbarung

(1) Die Förderung beginnt zum 01. Januar 2018.

(2) Die Förderung wird nur so lange gewährt, wie die Tagespflegeperson Hoisdorfer Kinder betreut bzw. endet automatisch am 31.07.2018.

**Gelöscht:** August 2017

**Gelöscht:** .

**Gelöscht:** ¶

## 6. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Hoisdorf,

Ahrensburg,

\_\_\_\_\_  
Dieter Schippmann  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Melanie Trepte

**Gelöscht:** <#>Die Vereinbarung endet zum Zeitpunkt der Beendigung der Tagespfegetätigkeit in der Gemeinde Hoisdorf automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Soll die Tagespflegestelle mit einer neuen Tagespflegeperson fortgeführt werden, ist eine erneute Antragstellung erforderlich.¶

¶ Die Frist für die ordentliche Kündigung beträgt 3 Monate zum Monatsende für die Tagespflegeperson. Der Gemeinde Hoisdorf steht ein ordentliches Kündigungsrecht von 6 Monaten zum Monatsende zu.¶

¶ Eine Kündigung bedarf der Schriftform.¶

¶ Der ausbezahlte Zuschussbetrag ist im Falle einer Beendigung anteilig innerhalb von 4 Wochen an die Gemeinde Hoisdorf zu erstatten.¶

¶

**Gelöscht:** Hoisdorf